

Baubeschreibung



Kanalsanierung Wallersheimer Weg

Koblenz – Lützel

1. Allgemeines	1
2. Angaben zur Baustelle (in Anlehnung an DIN 18326:2019-09).....	2
3. Angaben zur Ausführung (in Anlehnung an DIN 18326:2015-08).....	4
4. Angaben zur Abrechnung	7

1. Allgemeines

Die Stadtverwaltung Koblenz Stadtentwässerung – Eigenbetrieb der Stadt Koblenz beabsichtigt in Koblenz – Lützel 6 Haltungen mit einer Gesamtlänge von ca. 312,00 m mittels Schlauchlining zu renovieren. Die aufeinander folgenden Haltungen leiten häusliches Abwasser im Mischsystem ab. Der 1913 als Mauerwerkskanal im Ei-Profil errichtete Kanal weist altersbedingte, mauerwerkstypische Schadensbilder auf. Das Ei-Profil hat die Abmessung 700 / 1050 mm.

Der Kanal ist über Einstiegsöffnungen mit einer lichten Weite von 625 mm begehrbar. Die Schächte sind rechteckig gemaut und größtenteils auf den durchgehenden Hauptkanal aufgesetzt.

Die Sanierung wird erforderlich um entsprechend der DIN EN 752 die

- Dichtheit,
 - langfristige Standsicherheit,
 - und hydraulische Leistungsfähigkeit
- zu gewährleisten.

Stadtentwässerung, Eigenbetrieb der Stadt Koblenz

Projekt: Kanalsanierung Wallersheimer Weg in Koblenz – Lützel

Baubeschreibung:

Das **DWA-M 144-3 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)** für die Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden in seiner letztgültigen Fassung wird Vertragsbestandteil.

Bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses wurde davon ausgegangen, dass die Sanierung mit **GFK - Schlauchträger und UP – Harz mit UV-Lichthärtung** erfolgt. Andere Sanierungsverfahren sind ausdrücklich in Form eines Nebenangebotes zugelassen.

Es werden nur Bieter zugelassen, die nach RAL GZ 961 in der, für das Sanierungsverfahren, entsprechenden Beurteilungsgruppe zertifiziert sind. Sollten Nachunternehmer zum Einsatz kommen, so sind auch vom Nachunternehmer entsprechende Nachweise zu erbringen.

Der Auftragnehmer muss sich darüber im Klaren sein, dass die Baustelle mit einem hohen Maß an Koordination, Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen betrieben werden muss.

2. Angaben zur Baustelle (in Anlehnung an DIN 18326:2019-09)

0.1.1 Haltungen

Insgesamt sind 6 Sanierungsabschnitte (Haltungen) mit einer Gesamtlänge von 312,00 m zu sanieren. Die zusammenhängenden Abschnitte sind 1913 als Mauerwerkskanal mit Ei-Profilquerschnitt errichtet worden. Die längste Haltung hat eine Länge von ca. 119 m die kürzeste 2,80 m. Der Sanierungsabschnitt 6 mit einer Länge von 2,80 m endet in einem Stauraumkanal DN 2800 / 3100. Da dieser Abschnitt mit dem einzubauenden Liner nicht überfahren werden kann, ist für den SA 6 eine mineralische Sanierung durch beschichten vorgesehen.

Bei der Planung der Maßnahme wurde davon ausgegangen, dass jeder Sanierungsabschnitt ein einzelner „Einzug“ ist. Vor Beginn der Maßnahme sind die einzelnen Einzüge mit dem AG abzustimmen. Die später Abrechnung erfolgt nach den im LV festgelegten Sanierungsabschnitten.

Der Durchmesser des Ersatzkreises beträgt:

$$\begin{aligned} U_{EI} &= 7,93 \cdot r \Rightarrow 7,93 \cdot 700 / 2 = 2775,50 \text{ mm} \\ \text{Durchmesser Ersatzkreis} &= 3568,50 \text{ mm} / \pi = 883,47 \text{ mm} \end{aligned}$$

Auf Grund des Durchmessers des Ersatzkreises ist das Falten des Liners erforderlich. Für jeden Sanierungsabschnitt ist eine entsprechende Position vorgesehen in die der zusätzliche Mehraufwand einzurechnen ist.

Alle Angaben zu den zu leistenden Vor- und Nachsanierungen sind den beiliegenden Regieblättern bzw. dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Stadtentwässerung, Eigenbetrieb der Stadt Koblenz

Projekt: Kanalsanierung Wallersheimer Weg in Koblenz – Lützel

Baubeschreibung:

0.1.2 Anschlüsse

Insgesamt sind 27 Anschlüsse zu öffnen und mittels Hutprofil in den zu sanierenden Kanal einzubinden. 23 Anschlüsse haben einen Durchmesser von DN 150.

4 Anschlusseinbindungen haben einen Durchmesser von DN 200-250

0.1.3 Schächte

Die Schächte sind alle gemauert und oben auf das Ei-Profil aufgesetzt. Die Abmessungen betragen 800 * 800 bzw. 800 * 1000. Die Schächte haben Tiefen von 4,10 m bis 4,47 m. Der Schacht 00820140 ist zur Kanalachse um ca. 80 – 100 cm seitlich versetzt. Für den ggf. entstehenden Mehraufwand erhält das LV eine entsprechende Position

Bei Zwischenschächten der Linersanierung wird der Liner nur von Kämpfer zu Kämpfer geöffnet. Das untere Teil des Liners soll als Fließgerinne erhalten bleiben. Die Schächte werden bis 50 cm über Rohrscheitel mineralisch beschichtet. Bei Anfangs-, End- bzw. Zwischenschächten bei denen keine Linerhalbschale in der Sohle vorhanden ist, muss zusätzlich die Sohle beschichtet werden.

Bei Anfangs- und Endschächten ist auch die Stirnseite zu beschichten

Defekte, fehlende oder zum Linereinbau entfernte Steigeisen sind durch anschraubbare Steigeisen zu ersetzen.

Sollte es auf Grund des Linereinbaus zu Stemmarbeiten im Schacht kommen, so ist dies vor Ausführung der Arbeiten mit dem AG zu besprechen. Das LV sieht Positionen für das Stemmen und das Wiederherstellen der Bermen vor.

0.1.4 Vor- und Nachsanierungen

Alle Angaben zu den zu leistenden Vor- und Nachsanierungen sind den beiliegenden Regieblättern bzw. dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

0.1.5 Lageabweichungen und Dimensionswechsel

Dimensionswechsel innerhalb der Haltung sind nicht zu verzeichnen.

0.1.6 Altrohrzustände

Für die statische Berechnung wurde durchgehend Altrohrzustand (ARZ) II angenommen, wobei sich die Schadstellen auf den Einzelschaden bezogen zwischen ARZ I und II bewegen.

0.1.7 Schadensbilder

Der 1913 als Mauerwerkskanal im Ei-Profil errichtete Kanal weist altersbedingte, mauerwerkstypische Schadensbilder auf. In der Regel sind das ausgewaschene Fugen und typische Schäden der Anschlussanbindung.

Stadtentwässerung, Eigenbetrieb der Stadt Koblenz

Projekt: Kanalsanierung Wallersheimer Weg in Koblenz – Lützel

Baubeschreibung:

0.1.8 Art und Eigenschaften des Abwassers

Bei den zu sanierenden Haltungen handelt es sich um eine Mischkanalisation mit Abwasser aus einem Teilgewerbegebiet.

0.1.9 Abflussmengen

Die Abflussmengen für den Trockenwetterabfluss sind in nachfolgender Tabelle angegeben. **Die Sanierungsarbeiten dürfen generell nur bei Trockenwetter erfolgen.** Die Beurteilung der Wetterlage erfolgt durch den AN. Schäden die durch Rückstau des Hauptkanales und der Anschlussleitungen entstehen gehen zu Lasten des AN.

Die überzuleitenden Wassermengen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Sanierungsabschnitt	Von Schacht	Nach Schacht	Länge	Dimension Material	Hauptkanal Q trocken
SA 1 - 6	00820015	00820157	312 m	Ei 700/1050 MA	< 20 l/s

Für die aufzubauende Wasserhaltung wird eine Pumpenleistung von 20 l/s angenommen und ausgeschrieben. Bei der angrenzenden / abflusswirksamen Bebauung handelt es sich hauptsächlich um Gewerbeobjekte.

Ein temporäres Absperren des Kanales durch Absperrblasen ist nur kurzzeitig, unter ständiger Beobachtung und unter Beachtung der entsprechenden UVVs möglich.

0.1.10 Besonderheiten

nicht bekannt.

0.1.11 Gründungstiefen, Lastannahmen

Gründungstiefen und Lastannahmen werden auf Grund des Altrohrzustandes nicht benötigt.

0.1.12 Verkehrsbedingungen

Die Straße liegt in einem Gewerbegebiet mit regem Durchgangsverkehr. Durch die angrenzenden Supermärkte ist mit überdurchschnittlich hohen Verkehrsaufkommen zu rechnen.

3. Angaben zur Ausführung (in Anlehnung an DIN 18326:2015-08)

0.2.1 Verfahren

Für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses wurde angenommen, dass die Sanierung mit **GFK - Schlauchträger und UP – Harz mit UV-Lichthärtung** erfolgt. Alternativsysteme sind ausdrücklich zugelassen, soweit sie technisch gleichwertig sind

Stadtentwässerung, Eigenbetrieb der Stadt Koblenz

Projekt: Kanalsanierung Wallersheimer Weg in Koblenz – Lützel

Baubeschreibung:

und das ausführende Unternehmen über eine RAL Zertifizierung in der entsprechenden Beurteilungsgruppe verfügt.

Das Zusammenfassen von Sanierungsabschnitten ist dem Unternehmen freigestellt und vom gewählten Aushärteverfahren abhängig.

Auf Grund der zu erwartenden längeren Aushärtezeiten sind Synthesefaserliner mit Warmwasseraushärtung **nicht zugelassen**.

0.2.2 Art und Umfang der Zustandsfeststellung

Die Zustandserfassungen der Haltungen erfolgte mittels TV Inspektion. Die Zustandsbeschreibung erfolgte nach DWA-M149, Teil 2. Die Erfassung der Zustände der Schächte erfolgte durch händische Fotodokumentation. Die jeweiligen Haltungs- und Schachtberichte liegen dieser Ausschreibung in digitaler Form bei.

0.2.3 bis 0.2.5 und 0.2.7 Sanierungskonzept

Für das Sanierungskonzept ist die Sanierungsstrecke in einzelne Sanierungsabschnitte unterteilt worden. Jeder Sanierungsabschnitt entspricht einer Haltung. Für jeden Sanierungsabschnitt sind „Regieblätter“ erstellt worden, welche die Sanierungsschritte beschreiben.

Die Regieblätter liegen in digitaler Form den Ausschreibungsunterlagen bei.

0.2.6 bis 0.2.10 Kalibrieren, Hindernisfreiheit und Dokumentation

Diese Angaben sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

0.2.12 Wasserhaltung

Hauptkanal:

Für die Umsetzung des Schlauchlining und der Schachtsanierung ist eine Wasserhaltung für jeden Sanierungsabschnitt zu betreiben. Sollten vom Auftragnehmer Sanierungsabschnitte zusammengefasst werden, so ist die Wasserhaltung über den gesamten Sanierungsabschnitt zu betreiben.

Hausanschlussleitungen:

Das Abwasser aus zugänglichen Hausanschlussschächten und Revisionsöffnungen auf den Parzellen oder in Gebäuden ist mittels Abwasserüberleitung bis in die öffentliche Anlage überzuleiten. Die Pumpenleistung ist hierbei auf max. 5 l/s auszurichten.

Bei fehlenden Revisionsöffnungen oder sehr ungünstig erreichbaren Zugangsstellen zu den privaten Abwasserleitungen werden die „Seiten“-Zuläufe zu den Haltungen, nach entsprechender Vorankündigung, kurzfristig für die Zeit der Liner Aushärtung verschlossen.

Eine Wasserhaltung durch Rückstau im Kanal oder Anschlussleitung kann nur zeitlich begrenzt und mit entsprechender Kontrolle erfolgen.

Für einen schädlichen Rückstau, haftet alleine der Auftragnehmer.

Die Anlieger sind von Seiten des Auftragnehmers, rechtzeitig von den Sanierungsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen. In einem entsprechenden Infoschreiben

Stadtentwässerung, Eigenbetrieb der Stadt Koblenz

Projekt: Kanalsanierung Wallersheimer Weg in Koblenz – Lützel

Baubeschreibung:

sind die Randbedingungen (z. B. Einschränkungen des Wasserverbrauchs während der Zeit der Absperrung, Ansprechpartner des Auftragnehmers während der Bauausführung) den Anliegern bekannt zu geben.

0.2.13 Evakuierungskonzept

Entfällt.

0.2.15 bis 0.2.15 Eigen und Fremdüberwachung und Zulässige Abweichungen

Angaben hierzu können der „**DWA-M 144-3 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)**“ entnommen werden welche dem LV beiliegt und Vertragsbestandteil wird.

0.2.16 Statische Anforderungen

Die statische Berechnung des Liners erfolgt auf Grundlage des DWA-A 143-2 sowie auf Grund der Unstetigkeit mit folgenden Annahmen.

Unsanierte Altleitung → Altrohrzustand II
Altrohr-Bodensystem ist dauerhaft alleine tragfähig.

Die Haltungen liegen nicht im Überschwemmungsgebiet von Koblenz.

Der Wasserdruck wird mit 2,5 m über Rohrsohle angesetzt.

Imperfektionen:	örtliche Verformung:	2 %
	Gelenkringverformung:	3 %
	Ringspalt	0,5 %

Für die Dimensionierung des Liners wurde, gemäß DWA-M 144-3 die GFK Liner Materialgruppe 17 gewählt. Daraus ergeben sich folgende Parameter:

Langzeit E-Modul:	8000 N/mm ²
Langzeitbiegespannung:	120 N/mm ²

Es erfolgt eine Erhöhung der statisch erforderlichen Wandstärke um 1,0 mm für die angemessene Berücksichtigung einer Verschleißschicht und sonstiger systemabhängig am Liner verbleibenden Beschichtungen und Folien. Die Annahme erfolgt auf Basis des DWA Arbeitsblattes 143-3 Absatz „Verschleißschicht“.

0.2.17 Information der Anlieger

Von Seiten des Auftraggebers werden die Anlieger durch die örtlichen Printmedien über anstehende Kanalsanierungsmaßnahme informiert. Zusätzlich wird jeder Anlieger durch Postwurfsendung in einem separaten Schreiben der Stadtentwässerung informiert.

Stadtentwässerung, Eigenbetrieb der Stadt Koblenz

Projekt: Kanalsanierung Wallersheimer Weg in Koblenz – Lützel

Baubeschreibung:

Der Auftragnehmer hat die Anlieger, rechtzeitig von den Sanierungsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen. In einem entsprechenden Informationsschreiben sind den Anliegern die Randbedingungen (z.B. Einschränkungen des Wasserverbrauchs während der Zeit der Absperrung, Ansprechpartner des Auftragnehmers während der Bauausführung) bekannt zu geben.

0.2.18 bis 0.2.20 Vorbereitende Maßnahmen

Diese Angaben sind den beiliegenden Regieblättern, Haltungs- und Schachtinspektionen zu entnehmen.

4. Angaben zur Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt haltungsweise, unabhängig von ggf. größer gewählten Sanierungsabschnitten.

Auftragnehmer und Auftraggeber messen die Baumaßnahme gemeinsam auf. Es werden nur in sich geschlossene Teile, bzw. das vollständig ausgeführte Bauwerk aufgemessen.

Ortsbesichtigung:

Trotz der Baubeschreibung und den beiliegenden Ausführungsunterlagen wird dem AN vor Abgabe eines Angebots empfohlen sich durch eine Ortsbesichtigung von den Baubedingungen Kenntnis zu verschaffen.

Die vorgenannten Beschreibungen und Hinweise sind bei der Kalkulation zu beachten und entsprechend in die EP einzukalkulieren. Eine zusätzliche Vergütung erfolgt nicht.

Stadtentwässerung Koblenz

Projekt: 2026-85222
LV: 001

Kanalsanierung Wallersheimer Weg 2. BA
Kanalsanierung Wallerheimer Weg 2. BA

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

(Stand 27.05.2026)

01.00.0200.0

Allgemeines zu den LV-Texten und anzuwendenden Normenwerken und Richtlinien

Die Beschreibung der einzelnen Leistungen sind im allgemeinen dem Mutterleistungsverzeichnis der Stadtverwaltung Koblenz, Stadtentwässerung-Eigenbetrieb der Stadt Koblenz entnommen.

Alle zitierten ZTV, DIN EN, ATV, und DWA und sonstige Vorschriften werden in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Vertragsbestandteil.

01.00.0200.0.0

Alle Arbeiten an den abwassertechnischen Anlagen finden grundsätzlich unter Betrieb statt.

Die DWA-A 199-1 bis 3, die DGUV Regel 103-003, die DGUV Regel 201-052 und die DGUV Vorschrift 21 werden vertraglich vereinbart.

Der AN hat die Einhaltung der in den Vorschriften genannten Grenzwerte sicherzustellen und ggf. durch den Einsatz von technischen Einrichtungen die Sicherheit des eingesetzten Personales zu gewährleisten.

Die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

01.00.0200.1

Baustellenverordnung

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung-BaustellV) in Verbindung mit RAB 30 ist zu beachten.

01.00.0200.2

Vorlage eines Bauzeitenplanes durch den AN vor Baubeginn und dessen Fortschreibung /Anpassung

Der AN reicht vor Baubeginn einen Bauzeitenplan ein, der nach Zustimmung durch den AG verbindlicher Vertragsbestandteil wird. Der AN hat den Bauzeitenplan während der Baudurchführung durch Eintragung des Ist-Verlaufs fortzuschreiben und auf Verlangen des AG diesem ein Exemplar des fortgeschriebenen Plans auszuhändigen.

Aus dem Zeitplan muss die Reihenfolge der einzelnen Arbeiten und der vom Bieter vorgesehene Zeitbedarf für die Folge der einzelnen Arbeiten sowie der Personaleinsatz ersichtlich sein.

01.00.0201.0

Definition "nach besonderer Anordnung des AG"

In der Leistungsbeschreibung bedeutet "nach besonderer Anordnung des AG", dass auch mit der Vorbereitung zur Ausführung erst nach besonderer Anordnung zu beginnen ist.

01.00.0201.1

Anzahl der Arbeitstage pro Woche

Der AN verpflichtet sich, dass auf der Baustelle **mind. 5 Arbeitstage pro Woche** gearbeitet wird. In Wochen,

Stadtentwässerung Koblenz

Projekt: 2026-85222
LV: 001

Kanalsanierung Wallersheimer Weg 2. BA
Kanalsanierung Wallerheimer Weg 2. BA

in denen Brückentage sind, ist die Arbeitszeit mit dem AG abzustimmen. Bei wetterbedingtem Arbeitsausfall ist der AG unverzüglich zu informieren.

01.00.0202.0

Informationspflicht des AN über Bestandsanlagen im Baubereich

Der AN hat sich vor Ausführung der Arbeiten über die Lage von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen u. ä. beim AG und bei den für die Ver- und Entsorgungsanlagen zuständigen Trägern zu unterrichten. Wenn die Verlegung neuer Versorgungsleitungen durch die Versorgungsunternehmen geplant ist, soll der AN mit diesen in Verhandlung treten mit dem Ziel, die notwendigen Erdarbeiten ebenfalls mit auszuführen. Auftraggeber für diese Leistungen ist das jeweilige Versorgungsunternehmen. Die für die ausgeschriebenen Leistungen vereinbarte Bauzeit bleibt unverändert.

01.00.0204.0

Zustand von Baustoffen und Bauteilen

Stoffe, Bauteile und Bauelemente der nachfolgenden Positionen müssen ungebraucht sein, ausgenommen ist die Verwendung von wiederaufbereitetem Ausbauasphalt für bit. Tragschichten, wenn die "Technischen Lieferbedingungen für die Herstellung von Mischgut für Tragschichten und Bindschichten bei Zugabe von ausgebautem Asphalt" beachtet werden.

Unter Würdigung und Berücksichtigung rechtlicher und umwelttechnischer Belange, kann die Verwendung von güteüberwachten und zertifizierten Recyclingbaustoffen für die Bodenverbesserung, die Verfüllung im Bereich der Leitungszone, die Hauptverfüllung bis Planum sowie die Schichten des ungebundenen Oberbaus zugelassen werden; bedarf jedoch der Zustimmung durch den AG. Gleichzeitig wird eine Preisanpassung erforderlich.

Die Anforderungen der DIN EN 1610 in Kombination mit der DWA-A 139, der VOB/C DIN 18299, der ZTV E-StB 17, ZTV SoB 04/07 oder ZTV Asphalt-StB 07/13 sind zwingend einzuhalten.

01.00.0205.0

Nachweispflicht des AN für Baustoffe und Bauteile

Der AN hat auf Verlangen des AG den Nachweis der Überwachung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den betreffenden DIN-Normen zu erbringen. Diese Forderung gilt für nichtgenormte Stoffe und Bauteile als erfüllt, wenn ein Gütezeichen einer anerkannten Überwachungs/Gütegemeinschaft vorliegt.

01.00.0206.0

Anschlussmöglichkeiten für Strom und Wasser

Anschlussmöglichkeiten für Strom und Wasser wird vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Die Kosten für das Herstellen des Anschlusses werden nicht gesondert vergütet. Die Kosten für den Verbrauch trägt der AN. Er hat auch die Anschlußwerte festzustellen.

01.00.0207.0

Lagerflächen und Flächen für die Baustelleneinrichtung

Plätze für die Baustelleneinrichtung können nur im unmittelbaren Baustellenbereich innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen zur Verfügung gestellt werden.

Gesonderte Flächen für die Baustelleneinrichtung, Firmencontainer sowie Lagerflächen stehen nicht zur Verfügung. Soweit erforderlich, sind entsprechende Flächen vom AN in Eigenregie zu beschaffen.

Alle mit der Beschaffung der v.g. zusätzlichen Flächen einhergehenden Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Stadtentwässerung Koblenz

Projekt: 2026-85222
LV: 001

Kanalsanierung Wallersheimer Weg 2. BA
Kanalsanierung Wallerheimer Weg 2. BA

Die hierfür vorgesehenen Flächen sind daraufhin zu überprüfen, ob der temporären Nutzung als Baustelleneinrichtung, Lagerplatz o. ä. die vorhandenen Bestände (z. B. Biotope) oder andere Lasten und Pflichten auf der Fläche (z. B. Kompensationsmaßnahmen) entgegenstehen oder die Nutzung genehmigungspflichtig ist (z. B. Lage im Schutzgebiet). Für den Außenbereich ist grundsätzlich eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist in jedem Fall vor Inanspruchnahme der Fläche gegenüber dem AG zu dokumentieren.

Das gelagerte Material und die Baustoffe dürfen den öffentlichen Verkehr innerhalb der Fußgängerbereiche und der Fahrbahnen, sowie die ungehinderte Zufahrt für Feuerwehr, Krankenwagen und Müllabfuhr nicht beeinträchtigen.

Lose Baustoffe sind kontinuierlich zum Baufortschritt, in kleinen, auf den Tagesbedarf abgestimmten Mengen zu liefern und bis zum Verbrauch innerhalb des Baufeldes zwischen zu lagern. Feste Baustoffe sind stets auf Paletten bzw. in Aufbewahrungskästen zu liefern, wobei die gelieferte Materialmenge den wöchentlichen Bedarf nicht übersteigen darf.

01.00.0208.0

Vom AN zu liefernde/zu erstellende Unterlagen vor Baubeginn

Mindestens 10 Arbeitstage vor dem vertraglich vereinbarten Ausführungsbeginn der Leistungen, sind vom AN anzufertigen und dem AG vorzulegen:

(Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise der tangierten Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.)

- Verkehrsbehördliche Anordnung und zugehörigen Verkehrsregelplan
- Bauzeitenplan incl. Fortschreibung durch Anpassung an den Ist-Verlauf
- Prüffähiger statischer Nachweis der Schlauchliner
- Baustelleneinrichtungsplan

01.00.0210.1

Hinweis zu Baustellenzufahrten

Für die erforderlichen Zufahrten hat der AN selbst auf eigene Rechnung zu sorgen. Die Zufahrtswege sind zu unterhalten und nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßigem Zustand zu übergeben. Bei Benutzung privater Wege, Grundstücke und Anlagen hat der AN an ihn gestellte Auflagen und Ansprüche auf seine Kosten zu erfüllen. Die ungehinderte Zufahrt für Katastrophenfahrzeuge, Ambulanzen, Feuerwehr, muss gewährleistet sein.

01.00.0210.1.1

Sicherstellung der Abfallentsorgung

Die Fahrbeziehungen innerhalb des Baustellenbereiches sind in Abstimmung mit dem Kommunalen Servicebetrieb Koblenz auf die Fahrzeuggeometrie eines 3-achs Müllfahrzeuges abzustimmen. Sollte dies in Teilbereichen während der Leistungserbringung durch den AN nicht zu gewährleisten sein, sind die Müllgefäße in Abstimmung zwischen dem AN und dem Kommunalen Servicebetrieb Koblenz an festzulegenden temporären Sammelplätzen zu platzieren und nach der Leerung an die jeweiligen Grundstücke zurück zu bringen (jeweils durch den AN). Diese Leistung ist in die jeweiligen Einheitspreise

Stadtentwässerung Koblenz

Projekt:	2026-85222	Kanalsanierung Wallersheimer Weg 2. BA
LV:	001	Kanalsanierung Wallerheimer Weg 2. BA

einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

01.00.0210.2

Hinweis zum Einstieg in Bestandsschächte

Es kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass die für die Durchführung der Kanalbauarbeiten zu begehenden Einstiegsschächte über Steigeisen bzw. Steigbügel begehbar sind. Der hieraus resultierende Mehraufwand für die erforderlichen Einstiegshilfesysteme, einschl. Vorhalten und Einsatz, geht zu Lasten des AN und ist in die Einheitspreise einzurechnen.

01.00.0210.3

Hinweis zur Straßenreinigung

Werden beim den Sanierungsarbeiten Grundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen verschmutzt, so hat der AN für eine sofortige Reinigung mit selbstaufnehmenden Kehrbesen zu sorgen; eine besondere Vergütung dafür erfolgt nicht. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, wird der AG nach einer Mahnung mit einer Frist von 24 Stunden die Ersatzvornahme veranlassen.

01.00.0210.4

Hinweis zu Verkehrssicherung, Unfallverhütung - Haftung

Baustellen an oder in öffentlichen Verkehrsflächen sind entsprechend der ZTV-SA 97 und ASR A 5.2 und RSA abzusichern.
Die Schutzgitter müssen die Baustelle gegenüber dem öffentlichen Verkehr ständig dicht abschirmen und sind standfest auszuführen bzw. zu verankern, ausreichend zu beleuchten und bei Bedarf zu reinigen.
Baugruben sind durch geeignete Geländer gegen den Absturz von Personen zu sichern. Die Absperrung von Baugruben nur durch "Flutterband" ist nicht zugelassen! Alle für den AN tätigen Fahrzeug- und Geräteführer sind zur besonderen Vorsicht und Rücksicht auf allen Zufahrtswegen und im Randbereich der Baustelle zu ermahnen.

01.00.0210.5

Hinweis zum Schutz der Landschaft

Der AN verpflichtet sich, bei den Bauarbeiten und Transporten auf die Erhaltung des Landschaftsbildes zu achten und Rücksicht zu nehmen - insbesondere auf Landschaftsschutzgebiete, unter Denkmalschutz stehende Einrichtungen.

Alle Eingriffe an Bäumen und Anpflanzungen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG bzw. des EB/67 erfolgen (siehe ZTV Punkt 01.00.0244.0). Erhaltenswerte Bäume und Pflanzungen sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb zu schützen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen, sofern im LV hierfür keine Positionen vorgesehen sind.

01.00.0210.6

Hinweis zur Flurschadenregelung

Im Bereich der vom AG kostenfrei zur Verfügung gestellten Arbeitsflächen werden auftretende Flurschäden (Ernteausschlag, Wegfall von Bäumen, Stäuchern u.ä.) Wiederinstandsetzung von Zäunen, Mauern, Masten, Geländern und das Wiederersetzen von Grenzsteinen vom AG getragen, soweit der Schaden vom AN auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und nicht durch unsachgemäße Ausführung verursacht ist; die Entscheidung trifft die Bauleitung des AG.

Schäden außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten Arbeitsflächen gehen zu Lasten des AN; ebenso

Stadtentwässerung Koblenz

Projekt: 2026-85222
LV: 001

Kanalsanierung Wallersheimer Weg 2. BA
Kanalsanierung Wallerheimer Weg 2. BA

Schäden, die bei der Lagerung, beim Umladen oder dem Transport durch Fahrzeuge außerhalb der Arbeitsflächen verursacht werden.

Zur Feststellung von Flurschäden wird die Trasse vor Beginn der Arbeiten mit den Eigentümern, ggf. den Pächtern, einem neutralen Schätzungsbeauftragten, dem AN und dem AG gemeinsam begangen und der Aufwuchswert festgestellt. Nach Beendigung der Arbeiten ist das Baugelände mit den oben Genannten zu begehen und die Höhe der Flurschadens zu ermitteln.

01.00.0210.7

Hinweis zum Beweissicherungsverfahren- Bestandsdokumentation durch den AN

Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist der Zustand der Arbeitsflächen, Zufahrten und der benachbarten Bausubstanz fotografisch und ggf. schriftlich derart zu dokumentieren, dass eventuell vorhandene Schäden bei späteren Beweisverfahren eindeutig nachweisbar sind. Werden zum Zeitpunkt der Abnahme Schäden oder Mängel geltend gemacht, die nicht durch vorgenannte Maßnahmen als "vorher dagewesen" nachgewiesen werden können, können diese Schäden oder Mängel dem AN angelastet werden. Die Verantwortung für die Vollständigkeit der Beweisunterlagen trägt der AN. Die Kosten des Verfahrens sind in die Einheitspreise einzurechnen, eine besondere Vergütung erfolgt nicht, sofern nicht hierfür eine besondere Vergütung im LV vorgesehen ist.

01.00.0221.1

Hinweis zum Leistungsverzeichnis

Grundsätzlich ist in den Positionstexten die gebrauchsfertige Leistung beschrieben. Daraus ergibt sich, dass, soweit in den Texten nicht ausdrücklich anders vermerkt, die Lieferung der Stoffe eingeschlossen ist und eine fertige Leistung erwartet wird.

Eingeschlossen sind somit auch alle Tätigkeiten wie herstellen, montieren, anschließen, Funktionsprüfungen usw., die zur restlosen Erfüllung der Leistung gehören, auch wenn diese nicht ausdrücklich aufgezählt werden.

Punktfolgen in den Beschreibungen des Leistungsverzeichnisses sind vom Bieter auszufüllen.

Abkürzungen im Leistungsverzeichnis für Abrechnungseinheiten (Einh).:

d	=	Tag
h	=	Stunde
Jr	=	Jahr
kg	=	Kilogramm
km	=	Kilometer
km ²	=	Quadratkilometer
l	=	Liter
m	=	Meter
m ²	=	Quadratmeter
m ³	=	Kubikmeter
Mt	=	Monat
psch	=	pauschal
St	=	Stück
t	=	Tonne
Wo	=	Woche

Für kombinierte Abrechnungseinheiten (Einh). und bei Vorhaltung oder Instandhaltung ist die Abrechnungseinheit das Produkt aus Mengen- und Zeiteinheit

Stadtentwässerung Koblenz

Projekt: 2026-85222 Kanalsanierung Wallersheimer Weg 2. BA
LV: 001 Kanalsanierung Wallerheimer Weg 2. BA

mMt	=	Meter x Monate
mWo	=	Meter x Wochen
md	=	Meter x Tage
m2Mt	=	Quadratmeter x Monate
m2Wo	=	Quadratmeter x Wochen
m2d	=	Quadratmeter x Tage
m3Mt	=	Kubikmeter x Monate
m3Wo	=	Kubikmeter x Wochen
m3d	=	Kubikmeter x Tage
StMt	=	Stück x Monate
StWo	=	Stück x Wochen
Std	=	Stück x Tage
Sth	=	Stück x Stunden

01.00.0221.2

Hinweis zur Preisgestaltung

Die im LV angebotenen Einheitspreise müssen auskömmlich kalkuliert werden. Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 13 Abs.1 Nr. 3 VOB/A, sondern "versteckt" die von ihm geforderten Angaben zu den Preisen der ausgeschriebenen Leistungen in der Gesamtheit seines Angebots.

Ein solches Angebot widerspricht dem in § 13 Abs. 1 VOB/A niedergelegten Grundsatz, weil es grundsätzlich ungeeignet ist, einer transparenten und alle Bieter gleichbehandelnden Vergabeentscheidung ohne weiteres zu Grunde gelegt zu werden. Angebote bei denen die Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in einer Mischkalkulation anbietet und auf andere Leistungspositionen umlegt, werden von der Wertung ausgeschlossen.

(§ 13 Abs. 1 Nr.3 VOB/A)

01.00.0239.1

Verkehrstechnische Sicherung

Für die verkehrstechnischen Sicherungen von Arbeitsstellen wird die ZTV-SA sowie die RSA Vertragsbestandteil.

01.00.0239.2

Verkehrsführung

1. Verkehrsführung

1.1. Verkehrsregelung, -führung und -sicherung obliegen dem Auftragnehmer innerhalb der vertraglichen Vereinbarungen. Der Auftragnehmer hat die alleinige Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle und haftet für alle Schäden, die durch Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht entstehen. Er übernimmt insoweit auch die Verkehrssicherungspflicht des Auftraggebers und haftet im Verhältnis zum Auftraggeber gegenüber Dritten allein. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei, soweit der Auftragnehmer die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht verschuldet oder zu vertreten hat.

Erforderlichenfalls sind Sicherungsposten zu stellen

1.2. Sämtliche Zufahrten und Einmündungen sind grundsätzlich ständig befahrbar zu halten. Der

Stadtentwässerung Koblenz

Projekt: 2026-85222
LV: 001

Kanalsanierung Wallersheimer Weg 2. BA
Kanalsanierung Wallerheimer Weg 2. BA

Anliegerverkehr sowie die Zuwegung für Ver- und Entsorgungs- und Notfallfahrzeuge sind während der Bauzeit aufrecht zu erhalten.

Der Auftragnehmer informiert alle von der Baumaßnahme tangierten Anlieger zeitnah und in geeigneter Art und Weise über Veränderungen und Einschränkungen in Bezug auf die Nutzung der öffentlichen Verkehrsanlagen, die sich aus der Umsetzung der vertraglich geschuldeten Leistung ergeben.

1.3. Für die Bauausführung ist vom Auftraggeber vorgesehen, dass die Arbeiten unter halbseitiger Sperrung durch elektrische Lichtzeichenanlagen mit Infrarotdetektor für Verkehrsabhängigkeit nach DIN EN 50556:2011-09 (funkgesteuerte Straßen- und Verkehrssignalanlagen) durchgeführt werden. In den Verkehrsspitzenzeiten (morgens und abends) sind die Schaltzeiten der Lichtzeichenanlage auf das Verkehrsaufkommen abzustimmen.

1.4. Die gesamte Baufeldlänge ist entsprechend der RSA und ASR A 5.2 abzusichern.

1.5. Die Verkehrssicherungseinrichtungen auf der Baustelle obliegen dem Auftragnehmer. Alle erforderlichen Maßnahmen sind vom Auftragnehmer zu veranlassen bzw. durchzuführen. Für die Verkehrssicherung hat der Auftragnehmer gem. ZVB/E-STB einen Verantwortlichen vor Ort zu benennen. Dieser muss ständig erreichbar sein.

1.6. Alle für die Baustelle zur Verwendung kommenden Verkehrsschilder müssen voll retroreflektierend sein und der STVO entsprechen. Die Ausführung der Verkehrszeichen darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen.

1.7. Über die Verkehrsführung und Beschilderung der Baustelle sind der zuständigen Straßenverkehrsbehörde mind. 2 Wochen vor Baubeginn die erforderlichen Beschilderungspläne mit Antrag auf Erteilung der Anordnung zu verkehrsrechtlichen Sicherungen vor Arbeitsstellen an Straßen sowie von Verkehrsregelung/-beschränkung etc. I (§ 45 Abs. 1, 6, 7 StVO) mind. in 4-facher Ausfertigung vorzulegen. Zuständige Straßenverkehrsbehörde ist das Sachgebiet 66.10.30/SVB beim Tiefbauamt der Stadtverwaltung Koblenz.

1.8. Für die Erteilung der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung wird auf Grund der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der zur Zeit gültigen Fassung eine Verwaltungsgebühr in entsprechender Höhe erhoben.
Sollten während der Bauabwicklung weitere Anordnungen nach § 45 Abs. 1, 6, 7 StVO notwendig werden, ist hierfür eine erneute Gebühr zu entrichten.

1.9. Die zusätzlichen techn. Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA), die technischen Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und die Richtlinien für die Umleitungsbeschilderungen (RUB) sind maßgebend. Darüber hinaus ist das Merkblatt über die Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS) zu beachten.

2.0. Alle in diesem Abschnitt („Verkehrstechnische Sicherung“) angeführten Leistungen, sich aus der RSA und ZTV-SA ergebenden Auflagen, Kontrollen und Erschwernisse; Erstellung des Verkehrsregelplanes einschl. der Gebühren für die verkehrsbeschränkenden Anordnungen; sind in die Positionen der mit der „Verkehrssicherung“ in Zusammenhang stehenden Positionen wie temporäre Verkehrszeichen, Warnleuchten, Baken, Absperrböcke, Markierungsfolien, transportable Schutzeinrichtungen etc. im Titel „Baustelleneinrichtung und Verkehr“ einzurechnen.

01.00.0244.0

Anforderungen an den Baumschutz

Wichtige Normen und Regelwerke z. Schutz von Bäumen i. Bereich v. Baustellen Bei Bauarbeiten, die

Stadtentwässerung Koblenz

Projekt: 2026-85222
LV: 001

Kanalsanierung Wallersheimer Weg 2. BA
Kanalsanierung Wallerheimer Weg 2. BA

Auswirkungen auf bestehende Bäume/Baumreihen haben könnten, werden die nachfolgenden Regelwerke in der jeweiligen Fassung Vertragsbestandteil:

1. DIN 18915 bis 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau, insbesondere DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
2. RAS-LP 4: Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Teil 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln.
3. ZTV-Baumpflege: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung. Forschungsgesellschaft für Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn
4. MA-StB-Merkblatt Alleen. Der Bundesminister für Verkehr, Verkehrsblatt-Verlag, Dortmund,
5. Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen,.
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln, 15.S. gleichlautend veröffentlicht in den Technischen Mitteilungen, Hinweis GW 125, des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., Eschborn.

Sollten im Zuge der Umsetzung der zu erbringenden Leistungen am städt. Entwässerungsnetz Eingriffe an bestehenden Bäumen (Ast- und Wurzelwerk) erforderlich werden, sind diese Maßnahmen mit dem städt. Baummanagement -angesiedelt beim Eigenbetrieb Grünflächen und Bestattungswesen- abzustimmen. Durch das Baummanagement wird die weitere Vorgehensweise vorgegeben und festgelegt. Die Koordination der Abstimmung obliegt dem Auftragnehmer.

01.00.0246

Abnahme nach VOB/B

Der Auftragnehmer zeigt der Stadtentwässerung -Eigenbetrieb der Stadt Koblenz- die vertragsgemäße Herstellung der Leistungen schriftlich an.
Mit der Anzeige der Fertigstellung der vertraglichen Leistungen sind alle Unterlagen, die den Schlauchliniereinbau dokumentieren einzureichen.

01.00.0250.0

Baubeschreibung

(Allgemeine Darstellung der Bauaufgabe und Angaben über die Verhältnisse auf der Baustelle).

Baubeschreibung gemäß VOB/C DIN 18299